

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 6

Artikel: Anleitung zu einer einfachen Handwerker-Buchführung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
15. Mai 1886.

Organ
für

Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gürtler,
Küfer, Säger,
Kupfer Schmiede,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner etc.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B.II.
Nr. 6.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80
Inserate 20 Cts. per 10paltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Mit großen Herren rechten,
Ist mit zehn Mann fechten.

Anleitung zu einer einfachen Hand-
werker-Buchführung.
(Schluß.)

Fünfter Brief.

Nun wäre unsere Buchhaltung fer-
tig; denn es ist Dir jetzt bekannt, wie
jeder Geschäftsvorfall, der in kleineren
Geschäften nur vorkommen kann, nach
den einfachen Regeln über Soll und
Haben gebucht werden muß. Nach

diesen gleichen Regeln, die ich Dir in meinen vier Briefen
mitgetheilt habe, kann auch der Schmied, der Glaser, der
Krämer, der Metzger und Wirth, kurz jeder Berufsmann
seine Geschäftsvorfälle buchen, denn ob ich eine Bettstatt
aufschreibe oder einen Sack Mehl, oder ob mir eine Zah-
lung für gelieferte Vorfenster oder für gelieferte Würste
gemacht wird, das hat für die Form, nach welcher diese
Posten gebucht werden, gar keine Bedeutung.

Du wirst vielleicht sagen, ich sei mit den versprochenen
Beispielen karg gewesen, d. h. ich habe Dir nur wenige
Posten in die drei Bücher eingeschrieben; dies ist wahr, es
geschah auch absichtlich, denn ich wollte Dir nicht Deine
Guthaben und Schuldposten einschreiben helfen, sondern ich
wollte Dir zeigen, wie diese eingeschrieben werden, und das
erfiehst Du aus wenigen Posten weit besser als aus einer
Menge derselben.

Das Tagebuch dient Dir also zur Aufzeichnung
aller Geschäftsvorfälle, die auf Kredit beruhen; das Haupt-

buch gibt Dir eine übersichtliche Zusammenstellung aller
Tagebuchposten und im Kassabuch werden alle Geldgeschäfte
kontrollirt.

Wundert es Dich etwa nach einem Jahre, wie groß
Dein Vermögen sei, so hast Du, um dies herauszufinden,
einfach folgende Arbeiten vorzunehmen:

Du schreibst aus dem Hauptbuch alle Deine Gut-
haben nacheinander auf einen Bogen Papier oder noch
besser in ein Heft und rechnest dieselben alsdann zusammen.
Ganz das Gleiche hast Du mit Deinen Schuldposten vor-
zunehmen. Ist dies geschehen, so zählst Du die Baarschaft,
die in der Kasse ist, ganz genau und schickst Dich dann an,
ein Inventarium aufzunehmen, welches in Deinem Ge-
schäfte ungefähr so lauten könnte:

Inventarium.

Brettervorrath	Fr. 180. —
Arbeitsgeschirr	" 300. —
Fertige Möbel (zum Verkauf)	" 460. —
Mobiliar laut Police	" 1200. —
Kapitalbriefe	" —. —

Total Fr. 2140. —

Nehmen wir an, Deine Guthaben betragen Fr. 520. —

und die Baarschaft in der Kasse " 120. —

so besteht Dein Vermögen in:

Werthgegenständen laut Inventarium	Fr. 2140. —
Guthaben	" 520. —
Baarschaft in der Kasse	" 120. —
	Fr. 2780. —

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Uebertrag Fr. 2780. —
 Davon gehen ab:
 Schuldposten " 480. 30
 Bleibt Netto-Vermögen Fr. 2299. 70

Möchtest Du noch mehr wissen, z. B. wie viel Deine Haushaltung im letzten Jahr gekostet hat, so schreibst Du aus dem Kassabuch alle Beträge, die Du in und für die Haushaltung gegeben hast, auf ein Stück Papier oder wieder in ein Heft, zählst dieselben zusammen und dann hast Du Deine Haushaltungskosten.

Wie und wofür diese Beträge speziell gebraucht worden sind, das zu notiren ist Sache Deiner Frau, die dafür ein eigenes Haushaltsbuch haben soll und Dir am Schluß jeden Monats an der Hand desselben ihren haushälterischen Sinn gerne beweisen wird.

Nicht uninteressant wäre es für Dich, wenn Du Deine sonn- und werktägigen „Wirthshaus-Uerten“ in einem eigenen Büchlein notiren würdest; die Summe dieser Pöstli könnte für Dich vielleicht ein sehr nützliches „Merks“ werden; denn nirgends wie hier zeigt sich, daß viele kleine Ausgaben eine große Summe ausmachen. Nach einem altbewährten Sprüchwort ist der Fleiß die linke, die Spar-samkeit die rechte Hand des Wohlstandes.

Nachtrag.

Nachträglich mache ich Dich noch auf folgende Punkte aufmerksam, die, wie Du vielleicht denken wirst, nur Neben-sachen sind, aber gleichwohl zu einer geordneten Buchführung gehören.

1) Reinlichkeit in den Büchern.

Wenn Deine Handschrift auch nicht gerade schön genannt werden kann, so hat das wenig zu bedeuten, wenn sie nur leserlich und rein ist. Dagegen soll jede Unreinlichkeit, soll jeder Fehler in Deinen Büchern auf's Strengste vermieden werden, denn solche haben auf Dich selber den nachtheiligen Einfluß, daß Du an Deiner Buchhaltung keine Freude mehr hast, und ferner können sie Dir materiellen Schaden bringen, weil bei Streitigkeiten dadurch Deine Bücher an Beweiskraft verlieren.

2) Berichtigung von Fehlern.

Hast Du trotz Deiner Aufmerksamkeit doch noch einen „Bock“ geschossen, sei's denn, daß ein Wort oder eine Zahl verzeichnet worden sei, so trachte darauf, den Fehler wo möglich so zu corrigiren, daß diese Korrektur nicht zu stark in die Augen fällt. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Wort oder eine Zahl etwa ausradirt werden dürfe, das darf gegentheils nie geschehen, sondern wenn dieselben nicht leicht abgeändert werden können, so werden sie theils mit einem deutlichen Strich entkräftet und zwar so, daß man nachher noch sieht, was gestrichen worden ist, oder sie werden vermittels „rückbuchen“ corrigirt. Dieses Rückbuchen geschieht dadurch, daß man z. B. einen Soll-Posten, der irrthümlich in's Haben geschrieben worden, einfach nachher in's Soll bringt und zwar den doppelten Betrag. (Würde man nur den einfachen Betrag in's Soll schreiben, so wären dadurch Soll und Haben nur ausgeglichen, während doch der Geschäftsfreund für den betreffenden Betrag belastet sein muß.) Oder, der Fall angenommen, es wäre ein Soll-Posten von Fr. 16. — irrthümlich auf einer unrichtigen Seite gebucht worden, so müßten diese Fr. 16. — einfach in folgender Form:

Für irrthümlich gebuchte Fr. 16. — in's Haben gebracht und nachher dem wirklichen Schuldner belastet werden.

3) Ertheilung von Rechnungen.

Eine allgemeine Uebung ist es, daß jeder Geschäfts- oder Berufsmann wenigstens jährlich einmal allen seinen Kunden, an welchen er nämlich etwas zu fordern hat, einen

Rechnungsauszug zustellt. Gewöhnlich geschieht dies am Ende eines jeden Jahres. Ein solcher Auszug ist, wie Du aus folgendem Formular ersiehst, zum größten Theil eine Abschrift des Hauptbuches.

Zürich, 31. Dezember 1870.

Rechnung

für Herr Müller zum „Dahsen“ dahier
 von

Gottfried Ernst.

Soll Haben

1870						
Januar	14	An 2 Sessel à 3. 50	Fr.	7		
Februar	20	An 1 Glaskasten	"	28	60	
März	1	Für Ihre Zahlung	"	—	—	28 60
Juli	8	An 1 Kommode	"	40	—	
			Fr.	75	60	28 60
Dez.	31	An Saldo zu meinen Gunsten	Fr.	47	—	

Hätte Müller nichts bezahlt, hätte er überhaupt keine Posten im Haben, so müßte natürlich die Nota nur mit einer Kolonne für Soll versehen und die Posten desselben einfach summiert werden. Siehe beistehendes Formular:

Zürich, 31. Dezember 1870.

Rechnung

für Herrn Müller zum „Dahsen“ dahier
 von Gottfried Ernst.

Soll

1870 Jan.	14	An 2 Sessel à Fr. 3. 50	Fr.	7	—
Febr.	20	" 1 Glaskasten	"	28	60
Juli	8	" 1 Kommode	"	40	—
			Fr.	75	60

4) Briefe und Rechnungen.

Eingegangene Briefe müssen der Länge nach zusammengelegt und überschrieben werden und zwar kommt oben auf die Briefe Ort und Datum, dann der Name des Geschäftsfreundes und endlich der Inhalt des Briefes: Bestellung, Quittung u. Siehe nebenstehendes Formular:

Zürich, 20. Juni 1869.

Arnold Müller

Bestellung.

Schickt Dir obiger Müller dagegen eine Rechnung, so wird dieselbe ganz gleich überschrieben wie der Brief, nur kommt an die Stelle von „Bestellung“ die Bemerkung „Rechnung Fr. . . .“ oder „Nota Fr. . . .“.

Alle Rechnungen, sowohl die quittirten als die unquittirten, sowie auch die Briefe behalte auf und zwar so schön geordnet als immer möglich. Am Ende des Jahres machst Du ein breites Papierband um diese Aktenstücke und schreibst mit großen Ziffern die Jahrzahl darauf. Treten nun nach Jahren noch Streitigkeiten ein oder anderer Art zwischen Dir und Deinen Geschäftsfreunden ein, so bist Du im Stande, in Zeit von fünf Minuten Dein Recht klar und deutlich an Hand Deiner ganzen Buchführung zu beweisen.

Mache Dir nun all' die gegebenen Winke zu Nutzen, damit Du als selbstständiger Mann in der Welt stehst. Kommt Dir die Sache auch etwa einmal nicht sehr kurzweilig vor, so denk' nur an den in Folge Deiner Unord-

nung verlorenen Prozeß und an das Sprüchlein, das Du schon als ABC-Schütze gelernt hast:

Verne Ordnung, liebe sie,
Sie erspart Dir Geld und Müß'.

Eine neue zeitgemäße schweizerische Industrie.

Den Herren Architekten, Ingenieuren und verwandten Fachleuten dürfte es von Interesse sein zu erfahren, daß sich in Zürich seit einer Reihe von Jahren ein Unternehmen ausgebildet hat, welches in unserm mit Festen so reich gesegneten Lande dazu berufen sein dürfte, bei solchen Anlässen unsern Festkomites und Privaten namhafte Dienste zu leisten.

Wer, wie Schreiber dieses, das zweifelhafte Vergnügen hatte, zu wiederholten Malen bei größeren Festen dem Dekorationskomitee anzugehören und dabei Gelegenheit hatte zu erfahren, wie schwierig es oft ist, die einfachsten Dekorations- und Illuminationsmaterialien rechtzeitig und passend zu beschaffen, der wird es begrüßen, daß sich ein Spezialunternehmen die Aufgabe stellt, den Komitemitgliedern, welche diese Charge doch nur aus patriotischer Pflicht übernommen und daneben auch ihre Berufsgeschäfte haben, diese bei jedem Feste sich einstellenden Mühen und Schwierigkeiten abzunehmen.

Die Ausschmückung eines Festplatzes und Festortes, wenn sie gelingen soll, erfordert Erfahrung und Sachkenntniß, die nur durch längere Praxis erworben werden kann. Die Schwierigkeiten sind bei jedem Feste beinahe dieselben, die Kosten durch fehlende Bereitschaft und den Mangel der meisten dieser Gegenstände im Handel erhebliche.

Durch Uebertragung der Ausführung an eine fachkundige und erprobte Hand wird die Sache bedeutend vereinfacht und erleichtert.

Aus einem uns übermachten Preiscourant der H. N. Kießling u. Co., Dekorateurs, den Veranstaltern dieser zeitgemäßen Entlastung der Komiteeschrecken, und durch persönlichen Einblick überzeugten wir uns, daß dieselben über ein großartiges Lager der erdenklichsten, überaus mannigfaltigen Artikel in Dekorations- und Illuminationsmaterialien, worunter das Schönste, Neueste und Praktischste, verfügen.

Wir sind daher überrascht zu vernehmen, daß dieses Geschäft, trotz den Vortheilen, welche es dem Publikum bietet, noch nicht überall die Anerkennung gefunden, die ihm zu wünschen ist, indem vielerorts die Tendenz herrscht, die Aufträge auf Festdekorationen, sogar zu höheren Preisen, auf dem Plage selbst zu vergeben.

Würde es sich um eine ausländische Firma handeln, so wäre ein solches Vorgehen eher zu begreifen. Da es jedoch ein schweizerisches Unternehmen ist und die Kräfte des Landes selbst beschäftigt, so finden wir diese à tout prix gehandhabte Kirchthurmspolitik nicht am Plage und zu den auf allen Festen und in allen Tonarten gepriesenen freundschaftlichen Beziehungen der Kantone zu einander, wenig passend.

Aus den uns vorgelegten Zeugnissen — wir erwähnen nur z. B. diejenigen des Eidgen. Schützenfestes in Bern und der schweizer. Landesausstellung — gewinnt man den Eindruck, daß sich die Unternehmer wiederholt bei den größten Festgelegenheiten als vollkommen leistungsfähig bewiesen und ihre Aufgabe ganz und in jeder Hinsicht befriedigend gelöst haben.

Wir unsererseits wünschen der Ersten Schweizerischen Fahnenfabrik, daß sie in ihrer Beharrlichkeit fortfahrend,

ferner gedeihen möge und hoffen, derselben am nächsten Eidgen. Schützenfeste in Genf als allgemein anerkannt wieder zu begegnen.

Aus dem reichhaltigen Preiscourant notiren wir speziell für die Handwerksmeister im Dekorationsfach folgende Artikel: Eidgen. Fahnen, je nach Größe und Ausführung (von 80 Cts. an bis Fr. 130); Fahnen aller Kantone (von 80 Cts. bis Fr. 14); Fahnen aller Länder; Vereinsfahnen; Flaggen mit oder ohne Ausrüstung, in Baumwoll- und Wollstoff; Stangen; Vereinszeichen; Turnerbänder; Ausrüstung für Fahnen und Flaggen (Quasten, Schnüre, Knöpfe, Spitzen, Lanzen, Schleifen, Franzen, Rosetten); Wappen, Trophäen zum Aufhängen fertig montirt; Illuminationsgegenstände (Ballonlaternen, Transparente etc.); Feuerwerk. Man ist besonders in den Landbezirken draußen, wo man doch auch gerne Feste feiert und dabei würdig dekoriert, oft in Verlegenheit hinsichtlich der Bezugsquellen für solche Artikel und begegnet häufig der Idee, man müsse dergleichen geschmackvolle Fournituren allerwenigstens aus Paris oder Berlin kommen lassen, während sie doch in Zürich in schönster und reichster Auswahl zu haben sind und zwar zu äußerst billigen Preisen und als Arbeiten schweizerischen Kunstfleißes.

Ueber Vinoleum.

Zu der Berliner Polytechn. Gesellschaft legte Globeck Proben von deutschem Vinoleum (Korkteppich) vor und besprach, wie das „Gewbl. f. H.“ berichtet, die von den ersten Versuchen zur Herstellung derselben bis heute erzielten Erfolge wie folgt:

Im Jahre 1856 hatte in England Dr. Tylor die Idee, einen Ersatz für Wollteppiche zu schaffen, derart, daß die Warmhaltung und Schalldämpfung erhalten, jedoch eine Staubaufnahme vermieden und eine leichte Reinigung erzielt würde. Dr. Tylor mischte zu diesem Zwecke Kautschuk mit Holzlagespänen und ergab dies ein brüchiges Produkt. 1857 nahm derselbe Kautschuk und gemahlene Kork. Dies war schon besser, doch noch nicht haltbar, und auch noch zu theuer (8,50 Mk. pro qm). 1858 machte Walton Versuche mit verdicktem Leinöl, Kork, Harz und Kautschuk. Auf diese Mischung bekam derselbe auf der Londoner Ausstellung 1862 den ersten Preis. 1863 wurde dieser Mischung noch eine Unterlage von gewebtem Stoff gegeben und dadurch wurde sie bedeutend verbessert, doch erst im Jahre 1874 gelang es Walton in Verbindung mit Charles Tylor (nicht dem Obigen), das dem in der Gesellschaft vorgelegten gleichende Vinoleum, das nur aus Kork mit Leinöl und Jutenunterlage besteht, herzustellen. Für den praktischen Werth desselben spricht die Thatsache, daß sich in wenigen Jahren sein Konsum 300 Mal vergrößert hat. Die Produktion ist von 400 qm auf 170,000 qm pro Woche gestiegen. Die Verwendung ist eine sehr bedeutende geworden, außer für Wohnräume, Korridore, Treppen, Kontore und Läden werden etwa noch 20,000 kg zu Messerpuzzmaschinen verbraucht. Ferner werden schon jetzt (Mitte 1884 wurde damit begonnen) täglich 200 Paar Pantoffeln damit befohl; die Haltbarkeit ist dadurch erwiesen, daß eine Treppe im Museum vor 5 Jahren mit Vinoleum belegt worden ist und jährlich von zirka 3 Millionen Menschen passirt wird, und noch heute der Belag wie neu ist. Das frühere Mißtrauen gegen das Vinoleum ist gewichen, da es nicht allein die daran gestellten Ansprüche erfüllt, sondern auch noch eine absolute Wasserdichtigkeit ergibt. Der Preis stellt sich auf 3 bis 6 Mk. pro qm. Die vorgelegten Proben sind der Deutschen Vinoleum- und Wachs-